

**BU Nr. 142/2018****Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023
- Beschluss der Vorschlagsliste für das Amtsgericht Waiblingen**

Gremium	am	
Gemeinderat	21.06.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Vorschlagsliste für die Schöffen für das Amtsgericht Waiblingen wird entsprechend der Anlage der Beratungsunterlage zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	keine
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	keine
Haushaltsplan Seite:	keine
Produkt:	keine
Maßnahme (nur investiver Bereich):	keine
Produktsachkonto:	keine
Überplanmäßige Ausgabe:	keine
Außerplanmäßige Ausgabe:	keine
Deckungsvorschlag:	keine
(wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug vorhanden.

Verfasser:

11.6.2018, Hauptamt, Herr Beyschlag und Frau Murati

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	12.06.2018
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	13.06.2018

Sachverhalt:

Aufgabe Weinstadts

Die Amtszeit der im Jahr 2013 gewählten Schöffen und Jugendschöffen endet am 31.12.2018. Nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf, aus der wiederum ein Wahlausschuss beim jeweiligen Amtsgericht eine bestimmte Anzahl von Schöffen wählt.

Was sind Schöffen?

Unter Schöffen versteht man ehrenamtliche Laienrichter ohne juristische Ausbildung, die gemeinsam mit Richtern der Strafrichterbarkeit im Amts- und Landgericht Recht sprechen. Die Schöffen sind dabei den Berufsrichtern gleichgestellt, tragen dieselbe Verantwortung, sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 30 GVG).

Vorgaben für die Vorschlagsliste

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 GVG).

Auf Anregung des Ältestenrats in Weinstadt wurden diese Kriterien bereits im Jahr 1988 weiter präzisiert: So sollen in die Vorschlagsliste Frauen und Männer in gleicher Anzahl aufgenommen werden. Dies entspricht der Verteilung nach Geschlechtern in Baden-Württemberg (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 31.12.2016: 49,5 % Männer, 50,5 % Frauen). Außerdem soll, so der Ältestenrat, die Anzahl der benannten Personen verteilt auf Altersgruppen die Bevölkerungsverteilung abbilden. In der vorliegenden Beratungsunterlage wird die Altersverteilung in vier Zehnjahreszeiträumen von 25 Jahren bis unter 65 Jahren sowie in einem Fünfjahreszeitraum von 65 Jahren bis unter 70 Jahren dargestellt. Des Weiteren soll auf Vorschlag des Ältestenrats das Kriterium Beruf / soziale Stellung eine Zusammensetzung aus ca. 60 % Angestellten / Beamten, ca. 30 % Handwerkern / Arbeitern und ca. 10 % Selbstständigen aufweisen. Aktuelle Zahlen des Statistischen Landesamts mit Stichtag vom 31.12.2016 nennen hier folgende Verteilung: Angestellte, Beamte: 70,9 %, Handwerker, Arbeiter: 19,6 %, Selbstständige: 9,5 %. Der Unterlage sind die aktuellen Zahlen zu Grunde gelegt. Darüber hinaus sollen diejenigen Personen in die Liste aufgenommen werden, die bereits Schöffen waren.

In der Vergangenheit waren maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden möglich. Erst nach einer Pause von einer Amtsperiode war eine erneute Ausübung des Schöffenamts möglich. Diese Regelung wurde 2017 aufgehoben. Die Anzahl aufeinanderfolgender Amtsperiode unterliegt nun keiner Begrenzung mehr.

Entsprechend der Verfügung des Landgerichts Stuttgart vom 8.3.2018 muss Weinstadt dem Amtsgericht Waiblingen eine Vorschlagsliste mit 28 Personen vorlegen. Nach einem Aufruf unter den Fraktionsvorsitzenden, einer Veröffentlichung im Gelben Blättle und verschiedenen Artikeln in der Tagespresse liegen der Verwaltung nun 53 Bewerbungen aus der Bevölkerung vor, davon 21 Frauen und 32 Männer.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss die Vorschlagsliste nichtöffentlich behandelt werden. Die beschlossene Liste wird aber nach einer öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus Beutelsbach zu jedermanns Einsichtnahme und zur Abgabe von Einsprüchen gegen einzelne Personen für eine Woche öffentlich aufgelegt.

Auswertung der Bewerbungen

Tabelle 1 mit den Bewerbern differenziert nach Altersgruppen mit den Darstellungen:

- Ist-Verteilung aller Bewerber absolut und differenziert nach Geschlecht
- Soll-Verteilung der vorgeschriebenen Anzahl von 28 Personen entsprechend der in Baden-Württemberg vorhandenen Altersstruktur
- Tatsächliche Verteilung der Bewerber in der Vorschlagsliste absolut und differenziert nach Geschlecht

Altersgruppe	a)			b)	c)		
	Ist-Verteilung der Bewerber	Davon m	Davon w	Soll-Verteilung für die Vorschlagsliste*	In die Vorschlagsliste aufgenommen		
					m	w	absolut
25 bis unter 35 Jahren	5	5	0	6 (21,4 %)	5	0	5 (17,9 %) (6-5=1)
35 bis unter 45 Jahren	4	1	3	6 (21,4 %) (6+1=7)**	1	3	4 (14,3 %) (7-4=3)
45 bis unter 55 Jahren	12	4	8	8 (28,6 %) (8+3=11)	3	7	10 (35,7 %) (11-10=1)
55 bis unter 65 Jahren	24	15	9	6 (21,4 %) (6+1=7)	4	3	7 (25 %)
65 bis unter 70 Jahren	8	7	1	2 (7,1 %)	1	1	2 (7,1 %)
Summe	53	32	21	28 (100 %)	14	14	28 (100 %)

* Bezogen auf die Altersverteilung in Baden-Württemberg mit Stichtag vom 31.12.2016,
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

** Die Werte in Klammern werden im nächsten Absatz „Methodisches Vorgehen bei der Auswahl der Bewerber für die Vorschlagsliste“ erklärt.

Tabelle 2 mit den Bewerbern differenziert nach den drei Berufsgruppen mit den Darstellungen:

- Ist-Verteilung über alle Bewerber
- Soll-Verteilung in der Vorschlagsliste nach Vorgaben des Ältestenrats
- Ist-Verteilung in der Vorschlagsliste

Beruf / soziale Stellung	a)	b)	c)
	Ist-Verteilung der Bewerber	Soll-Verteilung nach Vorgaben des Ältestenrats*	Ist-Verteilung in der Vorschlagsliste
Beamte / Angestellte	39 (73,6 %)	20 (71,4 %)	18 (64,3 %)
Handwerker / Arbeiter	8 (15,0 %)	5 (17,9 %)	6 (21,4 %)
Selbstständige	3 (5,7 %)	3 (10,7 %)	2 (7,1 %)
Keine Angabe, Sonstiges	3 (5,7 %)		2 (7,1 %)
Summe	53 (100%)	28 (100%)	28 (100%)

* Bezogen auf die Erwerbstätigen in Baden-Württemberg mit Stichtag vom 31.12.2016;
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Methodisches Vorgehen bei der Auswahl der Bewerber für die Vorschlagsliste

Methodisch wurden die genannten Kriterien bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste folgendermaßen angelegt: Als oberstes Kriterium wurde die bereits ausgeführte Schöffentätigkeit definiert. Wer bereits Schöffe war, wurde in die Liste aufgenommen. In einem nächsten Schritt galt es, die Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht in der Liste abzubilden. Soweit in einer Altersgruppe nicht die Soll-Vorgabe an Personen erreicht werden konnte, wurde die Differenz in die nächsthöhere Altersgruppe übertragen (siehe in Tabelle 1 bei den Spalten b) und c) die in Klammern gesetzten Werte). Ziel war es, sich der vorhandenen Bevölkerungsverteilung möglichst gut anzunähern. Bei dieser Verteilung nach Altersgruppen wurde auch auf eine gleichmäßige Verteilung der Geschlechter geachtet. Als drittes Kriterium wurde über alle Altersgruppen hinweg auf die Soll-Verteilung der Berufsgruppen geachtet. Die einzelnen Begründungen wurden während des gesamten Auswahlverfahrens methodisch parallel herangezogen, um eine Rangliste hinsichtlich der Motivation zu erhalten und diese als Instrument der Entscheidungsfindung anzuwenden, sollten in den Altersgruppen mehr Bewerber als freie Plätze vorhanden sein. Aber auch zur Beantwortung der Frage einer generellen individuellen Eignung zum Schöffenamte wurden die Begründungen herangezogen.

Mehrheit für Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§36 GVG).

Weiteres Vorgehen

In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 7.6.2018 wurde einer Vorschlagsliste als Beschlussempfehlung für den Gemeinderat zugestimmt. Diese Liste soll in der Sitzung des Gemeinderats am 21.6.2018 verabschiedet werden. Im Anschluss ist die Liste nach öffentlicher Bekanntgabe eine Woche öffentlich aufzulegen. Binnen einer Woche nach Ende der Auflegungsfrist kann jedermann gegen die Liste schriftlich oder zu Protokoll in der Verwaltung Einspruch erheben (§ 37 GVG). Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste mit eventuellen Einsprüchen an das Amtsgericht Waiblingen zu übersenden. Ein Wahlausschuss beim Amtsgericht wählt aus der Liste eine bestimmte Anzahl an Schöffen aus und teilt diese dem Präsidenten des Landgerichts mit. Im Jahr 2013 waren dies elf Schöffen.